

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW
Abteilung: Duisburg
Studienort: Mülheim an der Ruhr
Fachbereich: Polizeivollzugsdienst



Bachelorthesis zum Thema:

Sexualdelinquenz

Eine Betrachtung tertiärer Präventionsmöglichkeiten

Vorgelegt von:

Ann-Cathrin Wirth

Kurs: MH P 19/01

Einstellungsjahrgang: 2018

Tel.: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Abgabedatum: 11.05.2022

Erstgutachter/in: Patrick Rohde

Zweitgutachter/in: EKHK Dr. Frank Kawelovski

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
2	SEXUELLE GEWALT	2
2.1	BEGRIFFSBESTIMMUNG.....	2
2.2	EINFLUSS DER SILVESTERNACHT 2015/2016.....	2
3	ENTSTEHUNG SEXUELLER GEWALT	4
3.1	KRIMINALITÄTSTHEORIEN	4
3.1.1	<i>Biologische Ansätze</i>	4
3.1.2	<i>Soziologische Ansätze</i>	5
3.1.3	<i>Psychologische Ansätze</i>	5
3.1.4	<i>Zusammenfassende Darstellung</i>	6
3.1.5	<i>Biosoziales Lernmodell</i>	8
3.2	URSACHEN.....	10
3.2.1	<i>Typologie nach Knight und Prentky</i>	10
3.2.2	<i>Typologie nach Groth</i>	12
3.2.3	<i>Täter-Opfer-Beziehung</i>	14
3.2.4	<i>Tatmerkmale</i>	15
3.2.5	<i>Zusammenfassende Darstellung</i>	16
4	PROBLEMSTELLUNGEN TERTIÄRER PRÄVENTION	16
4.1	PRÄVENTIONSMÖGLICHKEITEN.....	16
4.2	RESOZIALISIERUNG VON SEXUALSTRAFTÄTERN / NACHBETREUUNG.....	19
4.2.1	<i>Bewährungshilfe</i>	19
4.2.2	<i>Führungsaufsicht</i>	20
4.2.3	<i>Sicherungsverwahrung</i>	22
4.3	SOZIALTHERAPEUTISCHE EINRICHTUNG.....	23
4.3.1	<i>Integrativer Ansatz</i>	23
4.3.2	<i>Behandlungsprogramme</i>	25
4.3.3	<i>Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter (BPS)</i>	26
4.3.4	<i>Anti-Sexuelle-Aggressivitäts-Training (ASAT)</i>	27
4.3.5	<i>Wohngruppenkonzepte am Beispiel eines Verstärkerprogramms</i>	28
4.3.6	<i>Vollzugslockerungen</i>	29
4.4	EINSCHLÄGIGE RÜCKFALLRISIKEN.....	29

4.5	PRÄVENTIONSKONZEPTANALYSE DER KONZEPTION KURS NRW	34
5	FAZIT	38
6	QUELLENVERZEICHNIS	43
7	TABELLENVERZEICHNIS	49
8	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	49
9	EIGENSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG	50

Der Verfasser dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwenden.

1 Einleitung

Das Thema Sexualkriminalität hat in den letzten Jahren an erheblicher Bedeutung gewonnen. Allein im Jahr 2020 wurden in Deutschland laut der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) insgesamt 30.567 Personen Opfer von einer Sexualstraftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Davon sind 28.552 erfasste Personen Opfer einer vollendeten Sexualstraftat und 8.136 Personen sind Opfer einer Vergewaltigung nach §177 Absatz 6 StGB geworden (BKA, 2022).

Darüber hinaus ist eine zunehmende Steigerung der Sexualdelinquenz in Zeiten der Corona-Pandemie festzustellen. Im Jahre 2020 wurde ein Anstieg von 16,8% der begangenen Sexualstraftaten registriert (BKA, 2022, S. 4), und zwar von 69.881 (2019) auf 81.630 (2020) Straftaten (BKA, 2021).

Angesichts dieser Tatsachen beleuchtet die vorliegende Bachelorarbeit die Sexualdelinquenz mit der Betrachtung der tertiären Präventionsmöglichkeiten. Auf Grund der Schwere des Deliktsfeldes und der daraus ansteigenden Berichterstattungen in den Medien, ist das Thema für den Polizeiberuf von hoher Bedeutung. Sexualdelikte gehören nicht zu der Routine-Arbeit eines Polizeibeamten und stellen eine besondere Herausforderung dar.

Zu Beginn wird sich mit der Definition des Begriffes „sexuelle Gewalt“ befasst und dieser näher erläutert.

Im Anschluss wird auf die Kriminalitätstheorien, die die sexuelle Gewalt erklären, und auf die Ursachen von sexueller Gewalt eingegangen.

Abschließend wird analysiert, inwiefern eine effektive tertiäre Prävention bei Sexualstraftätern möglich ist.

Hierzu wird der Verfasser dieser Arbeit insbesondere auf Präventionsmöglichkeiten, Resozialisierung, aktuelle Behandlungsprogramme in sozialtherapeutische Einrichtungen, einschlägige Rückfallrisiken und abschließend auf eine Präventionskonzeptanalyse der Konzeption „KURS“ eingehen.

Da dieser Thematik offensichtlich eine große Bedeutsamkeit zugeschrieben werden kann, ist es von hoher Relevanz, sich genauer mit dieser auseinanderzusetzen. Sexualstraftaten bringen erschreckend viele Opfer mit sich und verringern das Sicherheitsgefühl in der Gesellschaft enorm.

2 Sexuelle Gewalt

2.1 Begriffsbestimmung

„Unter dem Begriff sexueller Gewalt fällt der angedrohte, versuchte oder vollendeter sexueller Kontakt mit einer Person, die damit nicht einverstanden ist oder nicht in der Lage ist, ein wirksames Einverständnis zu erklären. Demnach sind alle sexuellen Handlungen ohne Einverständnis als sexuelle Gewalt anzusehen“ (Gundlach, 2020, S. 49).

2.2 Einfluss der Silvesternacht 2015/2016

In der Silvesternacht 2015/2016 kam es in Köln und Hamburg insgesamt zu 900 Sexualdelikten mit 1.200 Opfern, davon ungefähr 650 in Köln und 400 in Hamburg (Neubacher, 2020, S. 166). Auf dieses Ereignis reagierte der Gesetzgeber, indem er am 06. Juli 2016 neue strafwürdige Tathandlungen im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB) erfasste, um das besonders hohe Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung besser schützen zu können. Demnach wird derjenige bestraft, der in das oben genannte Rechtsgut einer anderen Person eingegriffen hat.

Hierfür muss der Täter nicht unmittelbar in die sexuelle Handlung involviert sein. Die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist entscheidend (Gundlach, 2020, S. 11).

Mit den Änderungen der Rechtslage fallen unter dem §177 StGB alle sexuellen Handlungen, welche sich gegen den Willen des Menschen richten. Bisher wurde der Täter lediglich bestraft, wenn er die sexuellen Handlungen unter Drohung mit Gewalt gegen Leib und Leben oder mit körperlicher Gewalt durchführte.

Mit dieser gesetzlichen Erneuerung ist der Tatbestand schon erfüllt, wenn das Opfer gegenüber dem Täter seinen Willen durch ein „Nein“, Weinen oder Abwehrhandlungen äußert (Papathanasiou, 2016).

An dieser Stelle kommt die Kampagne „Nein heißt Nein“ zum Ausdruck, welche am 07. Juli 2016 durch den Bundestag verabschiedet worden ist (Deutscher Bundestag, 2016).

Folglich sind im Strafgesetzbuch, gemäß §174 bis §184 I StGB die verschiedenen Sexualstraftaten von sexueller Belästigung bis hin zu Vergewaltigung mit Todesfolge aufgelistet, um das Opfer vor einer sexuellen Fremdbestimmung zu schützen.

In der vorliegenden Arbeit wird der Schwerpunkt auf die in §177 StGB genannten strafbaren Handlungen gelegt, die sogenannten „sexuellen Gewaltdelikte“. Unter dem §177 StGB fällt der sexuelle Übergriff, die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung.

3 Entstehung sexueller Gewalt

3.1 Kriminalitätstheorien

Bei der Betrachtung der Kriminalitätstheorien muss berücksichtigt werden, dass es keine einheitliche Theorie gibt, die alle Ursachen eines kriminellen Verhaltens erklären kann. „Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass Forscher für unterschiedliche Phänomene unterschiedliche Theorien heranziehen oder eine Theorie abwandeln beziehungsweise weiterentwickeln“ (Neubacher, 2020, S. 89).

Bei der Darstellung des folgenden Kapitels wird der Fokus auf die psychologischen, biologischen und soziologischen Erklärungsansätze gelegt.

3.1.1 Biologische Ansätze

„Biologische Kriminalitätstheorien besagen, dass die biologische Beschaffenheit von Menschen darüber entscheidet, ob sie kriminelle Handlungen begehen oder nicht“ (Wickert, 2019).

Hirnforscher untersuchen den Zusammenhang zwischen neuronalen Hirnaktivitäten und Aggressionsneigungen (Singelstein & Kunz, 2021, S. 94).

Inzwischen verfolgen Biokriminologen, den früheren und wohl bekanntesten Erklärungsansatz des italienischen Arztes Lombroso: „Der geborene Verbrecher“ zunehmend, obwohl dieser Ansatz in der Literatur für deutliche Kritik sorgt und wissenschaftlich widerlegt wurde.

Demzufolge begründen sie „unbegründete Gewaltausbrüche, die durch Erziehung und Behandlung nicht gezügelt werden konnten, hartnäckig mit einer abartigen Veranlagung“ (Singelstein & Kunz, 2021, S.96f.). „Bestimmte genetische Varianten können also allenfalls das Risiko für antisoziales Verhalten erhöhen. Sie können dies aber in keinem Fall hinreichend erklären“ (Dreßing & Dreßing, 2014, S. 351).

Im Mittelpunkt der heutigen Forschung liegt die Untersuchung der Zusammenhänge zwischen genetischer Veranlagung, Sozialisation und den Hirnaktivitäten.

Studien zeigen, dass das „Gehirn [...] seine Strukturen durch die Erfahrungen mit der Umwelt aufbaut“ (Neubacher, 2020, S. 91). Befunde aus der Hirnforschung kamen zu der Erkenntnis, dass die Hirnaktivität während der Hinzufügung von körperlichem Schmerz einen aggressiven Impuls mit sich zieht. Diese Hirnaktivität zeigt enorme Ähnlichkeit, wenn es zu einer sozialen Ausschließung kommt, hieraufhin folgt ebenfalls ein aggressiver Impuls (Neubacher, 2020, S. 91). Somit wird deutlich, dass negative Umwelteinflüsse, beispielsweise durch schlechte Erfahrungen in der Kindheit, sowie soziale Ausschließung im Zusammenhang mit den Genvarianten eine bedeutsame Rolle spielen. „Im Ergebnis wurden also soziale Umstände medizinisch gedeutet und als angeboren interpretiert“ (Neubacher, 2020, S. 92). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei biologischen Kriminalitätstheorien die Wissenschaftler sich unter anderem mit der Suche der Verbrechensursache im Gehirn beschäftigen.

3.1.2 Soziologische Ansätze

Soziologische Erklärungsansätze gehen davon aus, dass das Lebensumfeld für das Entstehen von Kriminalität verantwortlich ist (Neubacher, 2020, S. 95). Im Vergleich zu den biologischen Erklärungsansätzen wird hier die Schnittstelle zwischen Individuum und Gesellschaft untersucht.

Wissenschaftler gehen davon aus, dass kriminelles Verhalten das Ergebnis misslungener Sozialisation ist (Singelstein & Kunz, 2021, S. 139). Folglich besagt diese Theorie, dass sich das soziale Umfeld sowie die Bezugspersonen auf das kriminelle Verhalten auswirken.

3.1.3 Psychologische Ansätze

Die psychologischen Erklärungsansätze lehnen ihre Forschungen, an die von dem österreichischen Arzt Sigmund Freud entwickelte, Psychoanalyse an. „Die Psychoanalyse sucht die Ursachen von Delinquenz - [...] von sozialem Fehlverhalten und psychischen Störungen - in der frühkindlichen Entwicklung“ (Singelstein & Kunz, 2021, S. 104).

Unter der Psychoanalyse versteht man die Untersuchung der menschlichen Psyche, welche aus den Instanzen „Es“, „Ich“ und „Über-Ich“ besteht und sich in den ersten Lebensjahren entwickelt.

Die Instanz „Es“ ist der unbewusste Teil in der Psyche sowie die Triebquelle aus Sexualität und Aggression, welches ungehemmt befriedigt werden möchte.

Das „Über-Ich“ stellt die moralische Instanz dar und bildet sich durch Kontakt der engsten Bezugspersonen, sowie durch Kontakt mit Eltern und Geschwister.

Das „Ich“ besteht aus den psychischen Fähigkeiten, wie zum Beispiel das Denken, die Wahrnehmung und das Gedächtnis. Außerdem vermittelt es die Triebe des „Es“ mit den Moralvorstellungen des „Über-Ichs“. Mit Hilfe der psychischen Fähigkeiten kann es dann von Abwehrmechanismen, wie Verdrängung Gebrauch machen (Bock, 2019, S. 59).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass psychologische Kriminalitätstheorien davon ausgehen, dass das Vorliegen von „Ich“ oder „Über-Ich“ Störungen in der frühkindlichen Persönlichkeitsentwicklung zu einem verwurzelten abweichenden Verhaltensmuster führen kann, welches dann ursächlich für kriminelles Verhalten sein kann. Beispielsweise, wenn sexuelle und aggressive Triebe des „Über-Ichs“ nicht reguliert beziehungsweise erfolgreich durch das „Ich“ abgewehrt werden können.

3.1.4 Zusammenfassende Darstellung

Die hier dargestellten Kriminalitätstheorien sind nicht abschließend dargestellt und ebenfalls auch keine konkrete Erklärung für abweichende beziehungsweise strafmündiges Verhalten. In der traditionellen Kriminologie versucht man jedoch eine möglichst allumfassende Theorie zu finden, die das Verbrechen erklärt. Aufgrund der enormen Heterogenität von Sexualstraftätern gestaltet sich dies schwierig, daher bietet es sich an, die verschiedenen Theorien gemeinsam zu betrachten.

Schließlich wurden die Kriminalitätstheorien für eine heterogene Deutung in der kriminologischen Forschung zusammengesetzt. Ein Beispiel für eine multifaktorielle Kriminalitätserklärung ist die sogenannte „entwicklungsbezogene Kriminologie“, die auch unter der „Lebenslaufforschung“ in der Literatur bekannt ist. „Es wird angenommen, dass Faktoren der individuellen bio-psychischen Beschaffenheit und der sozialisierenden Umwelt [...] in einer Wechselwirkung [zueinander] stehen [...]“ (Singelstein & Kunz, 2021, S. 152) und somit Einfluss auf den dynamischen Lebensverlauf haben.

Im Ergebnis lässt sich sagen, dass bio-psychologische Auffälligkeiten zu einem höheren Aggressionspotential beisteuern und dementsprechend die Schwelle zur Gewalttätigkeit deutlich reduzieren. Das soziale Verhalten wird durch das Elternhaus in Form von Erziehung enorm beeinflusst und geformt. Ebenso können frühkindliche Gewalterfahrungen, beispielsweise durch häusliche Gewalt sich in der Persönlichkeitsentwicklung bemerkbar machen und ein Trauma hervorrufen. Dieses Modell kann also in Betracht gezogen werden, um mehrere individuelle Faktoren für einen Erklärungsansatz zu untersuchen.

3.1.5 Biosoziales Lernmodell

In diesem Unterkapitel wird die Erweiterung der Kriminalitätstheorien, das Biosoziale Lernmodell nach Marshall & Barbaree (1990) vorgestellt. Die nachfolgende Abbildung dient der besseren Veranschaulichung.

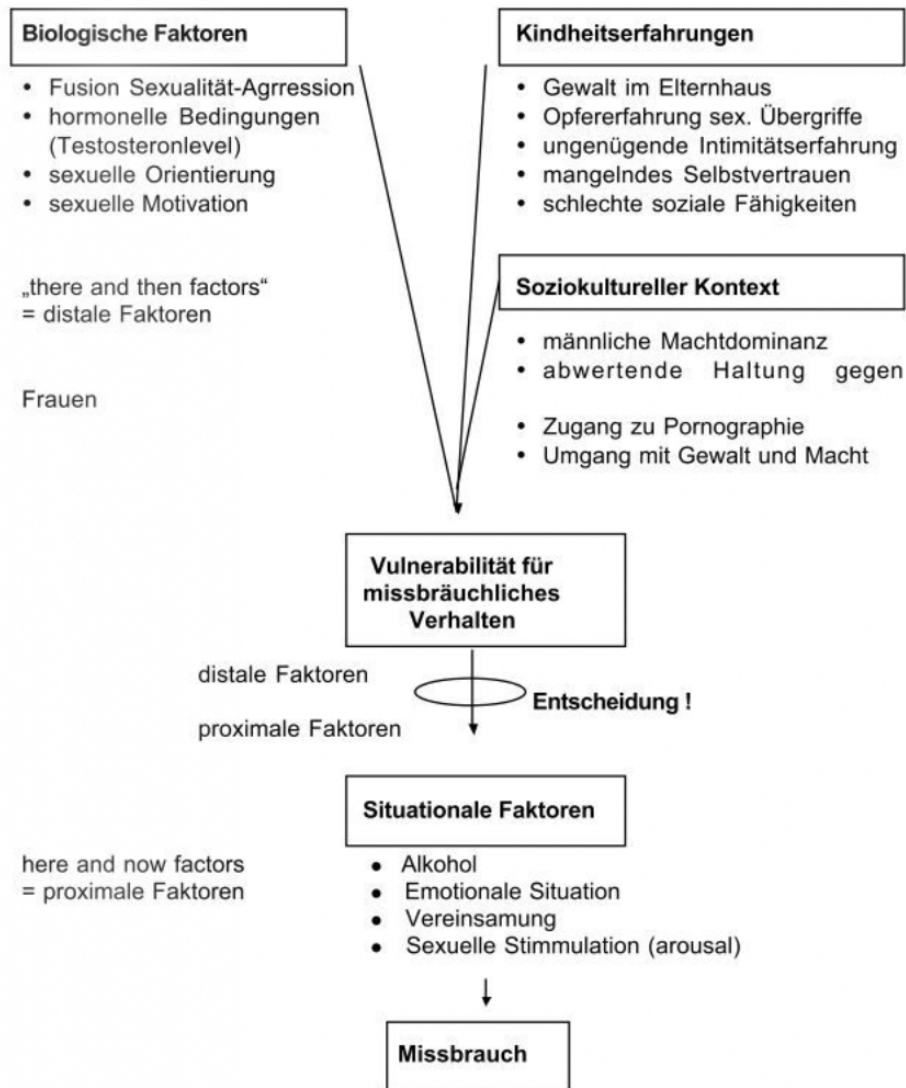


Abbildung 1: Biosoziales Lernmodell (Marshall & Barbaree, 1990 zitiert nach medizinischer Gesellschaft, 2002, S. 25).

Das Modell differenziert zwischen biologischen Faktoren, Kindheitserfahrungen und dem soziokulturellen Kontext.

Die biologischen Faktoren umfassen das Zusammenspiel von Sexualität und Aggressionen, hormonelle Bedingungen, sexuelle Orientierung und Motivation.

Der zweite Faktor umfasst die Kindheitserfahrungen, wie Gewalterfahrungen im Elternhaus, Erfahrungen als Opfer hinsichtlich sexueller Übergriffe, ungenügende Intimitätserfahrungen, unzureichendes Selbstvertrauen und schlechte soziale Fähigkeiten.

Wobei der letzte Faktor den soziokulturellen Kontext darstellt. Hier steht die männliche Machtdominanz, abwertende Haltung gegen Frauen, Pornographie Zugang und der Umgang mit Gewalt und Macht steht im Vordergrund.

Diese drei dargestellten Aspekte fallen unter die sogenannten distalen Faktoren, welche länger zurückliegen und sich durch die Lebensgeschichte eines Individuums geformt haben (Marshall & Barbaree, 1990 zitiert nach medizinischer Gesellschaft, 2002, S. 25).

Außerdem spielen die situativen Faktoren ebenfalls eine bedeutende Rolle. Hierunter fällt der Konsum mit Alkohol, die Emotionen, die Vereinsamung und die sexuelle Stimulation. Man spricht auch von proximalen Faktoren, welche eine unmittelbare Wirkung auf das Situationsverhalten haben (Marshall & Barbaree, 1990 zitiert nach medizinischer Gesellschaft, 2002, S. 25).

In diesem benannten Lernmodell werden distale und proximale Faktoren als ursächlich und auslösende Einflussfaktoren für sexuell übergriffigem Verhalten erachtet (Steffes-enn, 2014, S. 63).

3.2 Ursachen

Nachdem bestimmte Kriminalitätstheorien dargestellt wurden, wird in diesem Kapitel der Schwerpunkt auf die Ursachenforschung für Sexualdelinquenz gelegt. Fraglich ist, welche sonstigen Faktoren die Begehung einer Sexualstraftat in Form der sexuellen Gewalt begünstigen. Hierzu werden im Folgenden zwei Tätertypologien näher betrachtet und mögliche Gemeinsamkeiten dargestellt. Beide Typologien unterscheiden zwischen Kinder Missbrauchstätern und Vergewaltigern. Aufgrund des umfassenden Themenkomplexes wird sich hier nur auf die Vergewaltiger konzentriert.

Für die Erarbeitung von Präventionsmöglichkeiten ist es zunächst wichtig, die möglichen Ursachen zu betrachten, um gezielt dagegen vorgehen zu können und somit die Risikofaktoren zu erkennen und entsprechend zu minimieren.

Auf Grund der hohen Heterogenität wurden in der Wissenschaft die unterschiedlichen Täterverhalten in einem Delikt näher untersucht und klassifiziert. Die dargestellten Tätertypologien gehören zu den gängigsten in der Forschung.

3.2.1 Typologie nach Knight und Prentky

„Ein [umfassendes] Modell stammt von Knight und Prentky (1990). Für die Klassifikation von sexuellen Gewalttätern wurden durch Knight & Prentky (1990) neun Subtypen identifiziert. Ausgangspunkt ist die Unterscheidung verschiedener Motivstrukturen der Täter. Es werden zwischen vier primäre Tatmotive unterschieden, aus denen die neun Subtypen der Vergewaltiger resultieren. Diese sind Gelegenheit, durchdringende Wut, sexuelle Motivation und Rachsucht“ (Niemecek, 2015, S. 89f.).

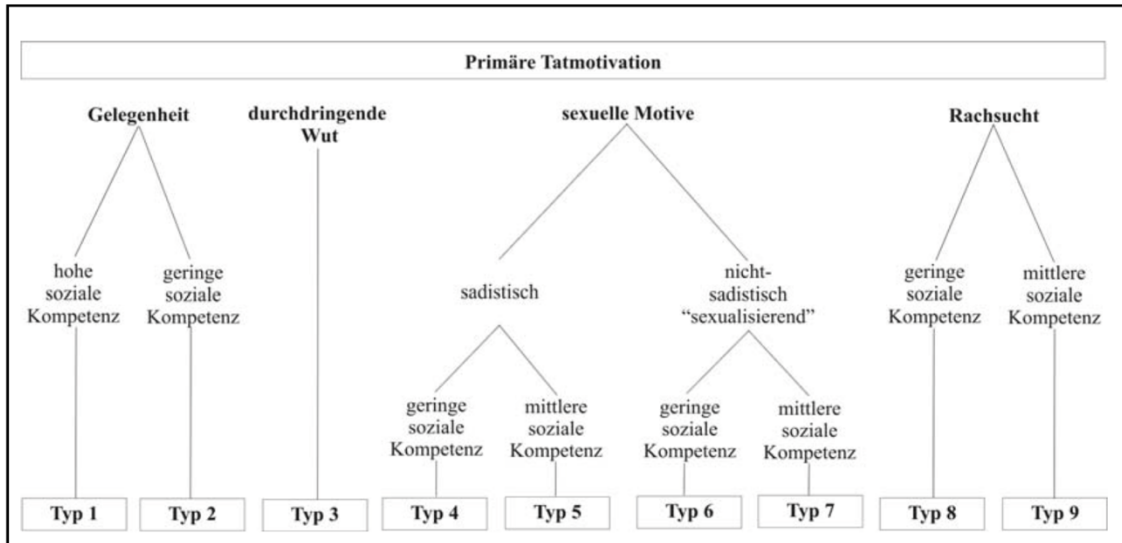


Abbildung 2: Klassifikationssystem für Vergewaltiger von Knight & Prentky (Musolf & Hoffmann, 2006, S. 110 zitiert nach Niemeczek, 2015, S. 90).

Gelegenheit

Unter dem Subtyp „Gelegenheit“ fällt der sogenannte Gelegenheitstäter entweder mit hohen oder geringen sozialen Kompetenzen. Wenn sich Täter und Opfer vor der Tat schon bekannt waren, spricht man von einer hohen sozialen Kompetenz. Er nutzt für sich günstige Gelegenheiten, die sich spontan aus situativen Faktoren ergeben, um einen sexuellen Übergriff zu verüben. Aus dieser Tatsache lässt sich schließen, dass der Täter eine geringe Impulskontrolle hat. In der Regel kommt es zu keinen erheblichen Gewaltanwendungen gegenüber dem Opfer (Kraus & Berner, 2000, S. 401).

Durchdringende Wut

„Für Täter, die aufgrund durchdringender Wut sexuelle Übergriffe begehen, werden keine weiteren Differenzierungen vorgenommen“ (Niemeczek, 2015, S. 89f.). Der Täter zeichnet sich durch einen anhaltenden Zorn und starke Reizbarkeit aus. Das Opfer wird oftmals durch den Täter erheblich verletzt (Kraus & Berner, 2000, S. 399ff.).

Sexuelle Motive

„Für Täter, bei denen ein sexuelles Motiv angenommen wird, wird zusätzlich noch die Unterscheidung getroffen, ob der Täter aus sadistischen Hintergründen handelte oder nicht. Sowohl die sexuell-sadistisch wie auch die sexuell nicht-sadistisch motivierten Täter werden ebenfalls hinsichtlich ihrer sozialen Kompetenz unterschieden“ (Niemecek, 2015, S. 90). Die Gemeinsamkeit liegt bei den langanhaltenden sexuellen Wünschen und Fantasien, die durch die Begehung der Straftat ausgelebt werden. Die Täter, die keine sadistischen Gedanken aufweisen, führen in der Regel eine geringe Gewaltanwendung gegenüber dem Opfer aus.

Rachsucht

Bei der letzten Primärmotivation handelt es sich um „Rache“. Hier wird ebenfalls in hohe oder geringe soziale Kompetenz unterteilt. Im Vordergrund steht das Vergeltungsbedürfnis gegenüber Frauen, sodass der Täter das Opfer durch seine Tat handlung erniedrigt, demütigt und es leiden lassen möchte (Kraus & Berner, 2000, S. 399ff.).

3.2.2 Typologie nach Groth

Eine weitere Typologie wurde von dem Sexualwissenschaftler Groth (1978, 1982) entwickelt. Er unterteilt ebenfalls die Vergewaltiger in drei Subtypen.

Anger Rapist

Bei dem ersten Subtypen handelt es sich um den sogenannten „anger rapist“, welcher durch die Vergewaltigungstat seine subjektive Kränkung mit feindseligem Verhalten zum Ausdruck bringt.

Power Rapist

Darüber hinaus gibt es noch den „power rapist“. Ihm kommt es darauf an das Opfer durch seine Überlegenheit zu unterdrücken. Groth geht davon aus, dass dafür Minderwertigkeitskomplexe des Mannes verantwortlich sind. Der Täter möchte diesen durch seine Sexualstraftat kompensieren.

Sadistic Rapist

Der letzte Subtyp der Vergewaltiger, stellt der „sadistic rapist“ dar. Hier verschmelzen insbesondere Sexualität mit Aggressionen miteinander, dies führt dazu, dass gewalttätige Handlungen den Täter sexuell motivieren und erregen.

Eine Untersuchung ergab, dass 55% der Sexualstraftäter den „power rapist“ in ihrer Tat widerspiegeln. 40% den „anger rapist“ und 5% den „sadistic rapist“ (Lübcke-Westermann, 2002, zitiert nach Niemeczek, 2015, S. 88).

Der zentrale Untersuchungsansatz der Tätertypologien ist das Tätermotiv. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Gefühle und Gedanken des Täters den Tatentschluss beeinflussen. Sowohl Knight und Prentky (1990) und Groth (1978, 1982) unterteilten die Sexualstraftäter in viele verschiedene Facetten. Daraus lässt sich schließen, dass man bei den Tätern von einer erhöhten Heterogenität sprechen kann.

Die vorgenommene Unterteilung der beiden Wissenschaftler hilft bei der Ursachenuntersuchung und bei der Gestaltung von Präventionsmöglichkeiten enorm.

Interessant ist auch, dass Knight und Prentky (1990) in ihrer Klassifizierung auf die Täter-Opfer-Beziehung eingehen. Die Untersuchung zeigt, dass der Täter oftmals das Opfer vor der Tat kannte. Auch hier kann die angenommene Kriminalitätsfurcht der Gesellschaft, dass sich der Täter ein willkürliches und fremdes Opfer auswählt, zum Teil entkräftet werden.

Nachdem die Tätertypologien dargestellt worden sind, wird im Weiteren auf die phänomenologischen Faktoren, wie Täter-Opfer-Beziehung und allgemeine Tatmerkmale eingegangen.

3.2.3 Täter-Opfer-Beziehung

Bei den Sexualdelikten mit Körperkontakt spricht man, von einem engen körperlichen Täter-Opfer-Kontakt. Somit lässt sich hier auch eine hohe Aufklärungsquote erkennen. Unter der polizeilichen Aufklärungsquote versteht man alle polizeilich registrierten Fälle, indem ein Tatverdächtiger auf frischer Tat angetroffen worden ist oder namentlich bekannt ist (Neubacher, 2020, S. 53). Im Jahre 2021 liegt diese bei 85,4% (BKA, 2022). Dies lässt sich darauf zurückführen, dass in Regel ein Sexualdelikt einen engen körperlichen Kontakt voraussetzt. Darüber hinaus erleichtert die Aufklärung einer Tat, auch den zuvor bestehende Täter-Opfer-Kontakt, da es hier Hinweise auf die Identität oder auf den Aufenthaltsort des Täters gibt (Neubacher, 2020, S. 53).

69% der Sexualdelikte sind überwiegend Beziehungstaten, das bedeutet, dass sich Täter und Opfer zumindest flüchtig kannten. Eine weitere Auswertung der Daten kam zu dem Ergebnis, dass 18% der Sexualstraftaten sich Täter und Opfer zuvor nicht kannten. 29% innerhalb der eigenen Familie stattgefunden haben und 46% durch Freunde, Bekannte oder Verwandte erfolgten (Neubacher, 2020, S. 215). Der Grund für die enge Täter-Opfer-Beziehung lässt sich davon ableiten, dass es für den Täter einfacher ist, jemanden zu überwältigen, den er kennt. „Diese Taten sind somit von einem missbräuchlichen Umgang mit der Vertrauensbasis, die zumeist über einen längeren Zeitraum zum Opfer aufgebaut wurde, gekennzeichnet“ (Niemecek, 2015, S. 98).

Folglich lässt sich festhalten, dass oftmals die Sexualstraftaten im näheren sozialen Umfeld stattfinden. „Je enger die Beziehung zwischen Opfer und Täter ist, desto wahrscheinlicher wird der Tatort in einem geschlossenen Raum zu finden sein, während bei fehlender Täter-Opfer-Beziehung der Tatort oft im Freien überwiegt“ (Hartmann, 1979, S.74, zitiert nach Uhlig, 2015, S. 232). Daraus lässt sich schließen, dass je nach dem, wie die Beziehung zwischen Täter und Opfer ist, sich auch die Wahl der Tatörtlichkeit daran anpasst. Darüber hinaus ist „von besonderem Interesse [...] die Tatsache, dass sich in 90,2 % der aufgeklärten Fälle die Täter [...] am Angriffsort [gut] auskannten“ (Uhlig, 2015, S. 231). Dies spricht dafür, dass der Täter unentdeckt bleiben möchte und dementsprechend eine günstige Tatörtlichkeit nutzt.

3.2.4 Tatmerkmale

Müller, Turner und Retz (2017, S. 150) gehen davon aus, dass bei Vergewaltigern die Persönlichkeitsstörungen und Suchterkrankungen im Vordergrund stehen. Die Annahme dieser Persönlichkeitsstörung wurde bereits durch mehrere Theorien zuvor bestätigt.

Hinzu kommt, dass 71% der aufgeklärten Taten unter Alkoholeinfluss begangen worden sind (Neubacher, 2020, S. 215). Uhlig (2015, S. 227) verweist ebenfalls auf die enge Verbindung zwischen Alkohol und der Bildung des Tatentschlusses hinsichtlich einer Vergewaltigung. Hieraus lässt sich der Schluss ziehen, dass sich die enthemmende Wirkung von Alkohol auf die Entscheidung eine Vergewaltigung zu begehen, auswirken kann.

„Der Täter versucht in der Regel, auf kurzem und unkompliziertem Weg zum Erfolg zu kommen und nach der Tat sofort wieder zu verschwinden. Alles was er während der Begehung der Straftat unternimmt oder unterlässt, dient der Erreichung [...] seiner sexuellen Erregung oder Befriedigung. Nur in Ausnahmefällen wird er mehr tun, als zur Erzielung des Erfolges notwendig ist“ (Schlieper & Botschew, 1986, S. 146, zitiert nach Uhlig, 2015, S. 214).

„Die [...] [Sexualstraftäter] haben, um es überspitzt zu sagen, vielleicht nur gemeinsam, dass sie gegen Strafgesetze verstoßen haben. Es kann daher nicht überraschen, dass sich für diese äußerst heterogene Deliktgruppe mit Blick auf Phänomenologie [...] kaum allgemein gültige Aussagen treffen lassen“ (Neubacher, 2020, S. 214).

3.2.5 Zusammenfassende Darstellung

Folglich lässt sich das Kapitel, wie sexuelle Gewalt entsteht, nicht abschließend erläutern. Nach der Beleuchtung der verschiedenen Kriminalitätstheorien lassen sich Erklärungsansätze finden, die die Begehung von sexueller Gewalt erklären können. Die zusätzliche Betrachtung der Tätertypologien, sowie die phänomenologischen Faktoren weisen Gemeinsamkeiten, sowie Unterschiede der verschiedenen Täter auf. Mit diesen umfassenden Erkenntnissen aus der Forschung lassen sich keine endgültigen kausalen Zusammenhänge zwischen Täter und Tat erklären. Jedoch schaffen die Untersuchungen notwendige Grundlagen für die weitere Wissenschaftsforschung.

4 Problemstellungen tertiärer Prävention

4.1 Präventionsmöglichkeiten

In Bezug auf den Themenschwerpunkt, die Betrachtung der tertiären Präventionsmöglichkeiten von Sexualstraftätern, werden in diesem Kapitel zunächst die möglichen Präventionen näher beleuchtet. Die dafür dienenden Programme und Maßnahmen lassen sich in unterschiedlichen Ebenen unterteilen.

Zum einen gibt es die Präventivmaßnahmen, die sich ausschließlich auf die Opfer konzentrieren, um diese vor Kriminalität zu schützen.

Zum anderen kann sich aber auch der Fokus auf gefährliche Orte beziehen, man spricht hier auch von Angsträumen in der Öffentlichkeit. Darunter fallen Orte, in denen es häufig zu Kriminalität kommt und auch als solcher von der Gesellschaft subjektiv wahrgenommen wird.

Die letzte Ebene fokussiert sich auf die Tätergruppe (Wickert, 2019). Im Folgenden wird diese Ebene, auch in Bezug auf die Sexualstraftäter, im Vordergrund stehen.

„Als Kriminalprävention bezeichnet man die Gesamtheit aller privaten und staatlichen Bemühungen, die auf die Verhinderung von Straftaten abzielen [...]“ (Meier, 2016, S. 291) und damit auch das Ziel verfolgen, das subjektive Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu verbessern.

Bei der Kriminalprävention geht es um verschiedene Programme und Maßnahmen, die sich in ihrer Zielgruppe differenzieren. Es wird zwischen primärer-, sekundärer- und tertiärer Prävention unterschieden. Zur besseren Veranschaulichung wird der Verfasser dieser Arbeit kurz auf die einzelnen Kategorien eingehen.

Primäre Kriminalprävention

Es handelt sich bei diesen Präventionen um Personen, die noch nicht straftätig oder Opfer geworden sind. Die Zielgruppe der universellen (primärer) Kriminalprävention richtet sich somit an die Allgemeinheit, unabhängig von einem spezifischen Kriminalitätsrisiko (Meier, 2016, S. 295f.). Hierbei geht es um die Einflussnahme auf die allgemeinen Kriminalitätsursachen. Beispielsweise durch Kampagnen, die sich auf die Bewusstseinschaffung beziehen.

Sekundäre Kriminalprävention

Selektive (sekundäre) Präventionsmaßnahmen richten sich an potenzielle Täter oder Opfer, um die Risiken und Tatgelegenheiten zu reduzieren (Neubacher, 2020, S. 145). „Die Absicht ist die Durchbrechung solcher Entwicklungen, bei denen absehbar ist, dass sie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in die Begehung von Straftaten einmünden“ (Meier, 2016, S. 296). Darunter können eine Beratung oder gefahrenabwehrende polizeiliche Maßnahmen (Meier, 2016, S. 296), sowie ein Platzverweis für bestimmte Orte, fallen.

Tertiäre Kriminalprävention

Im Mittelpunkt dieses Kapitels werden die indizierten (tertiären) Maßnahmen stehen. Unter der tertiären Kriminalprävention versteht man die Verhinderung eines Rückfalls (Neubacher, 2020, S. 145) einer bereits straffällig gewordenen Person.

Nachfolgend werden Maßnahmen genauer beleuchtet, die auf eine Veränderung des bereits verurteilten Täters und seines Verhaltens abzielen. „Das Ziel ist die Verhinderung von Wiederholungstaten. Zu den Maßnahmen gehören alle Formen der reaktiven sozialen Kontrolle, namentlich der Einsatz der strafrechtlichen Sanktionen (Spezialprävention)“ (Meier, 2016, S. 296). Hierunter zählen beispielsweise die spezialpräventiven Behandlungsprogramme, die während der Verbüßung im Strafvollzug stattfinden (Neubacher, 2020, S. 145) oder zum Beispiel, die Legalbewährung. Im Vordergrund der Behandlungsprogramme der Spezialprävention steht, dass der Gefangene im Vollzug, die Fähigkeit erlangen soll, soziale Verantwortung für sein Leben zu tragen und dabei keine weiteren Straftaten begeht (Singelstein & Kunz, 2021, S. 353).

„Im Vergleich zu Gewaltstraftätern sind bei inhaftierten Sexualstraftätern häufiger schon in der Kindheit und Jugend Verhaltensauffälligkeiten festzustellen (Schul-schwierigkeiten, psychische Störungen), zum Teil auch eigene Missbrauchserfahrungen“ (Neubacher, 2020, S. 215). An dieser Stelle lässt sich ein Zusammenhang zu den zuvor dargestellten Kriminalitätstheorien erkennen, insbesondere zu der psychologischen Theorie. Folglich können psychische Störungen die Begehung der Tat begünstigen.

Demnach sollten die Präventivmaßnahmen hieran anknüpfen, um eng verwurzelte Traumata aufzuarbeiten, um das Risiko zu minimieren beziehungsweise vorzubeugen.

Von weitergehendem Interesse ist außerdem die Frage, welche Personen als Sexualstraftäter bezeichnet werden. Hierunter fallen alle Personen, die nach der Begehung einer Straftat aus dem 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (Elz, 2011, S. 85).

„Als „gefährlich“ gelten jene Sexualstraftäter, die zumindest auch wegen der Begehung eines Sexualdeliktes verurteilt wurden und bei denen in derselben Entscheidung Sicherungsverwahrung angeordnet wurde“ (Elz, 2011, S. 87).

4.2 Resozialisierung von Sexualstraftätern / Nachbetreuung

Nun stellt sich die Frage, wie sich der Umgang mit einem Sexualstraftäter, der seine Strafe im Strafvollzug abgesessen hat, gestaltet wird. Es findet sowohl in der Haft als auch danach ein Programm im Rahmen der Resozialisierung statt. Hierbei steht das Ziel im Mittelpunkt, dass der Sexualstraftäter wieder in die Gesellschaft resozialisiert wird, ohne dass er rückfällig wird. Nachfolgend werden die justiziellen Maßnahmen dargestellt, die den Umgang mit dem entlassenden Sexualstraftäter erleichtern sollen.

4.2.1 Bewährungshilfe

Eine Verurteilung eines Sexualstraftäters kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn er wegen maximal zwei Jahren Freiheitsstrafen verurteilt worden ist (vgl. §56 StGB) oder wenn er frühzeitig entlassen wird, vorausgesetzt ihm wurde eine positive Prognose erstellt (vgl. §57 StGB), dass er zukünftig straffrei bleibt. „Das Gericht berücksichtigt bei der Feststellung der positiven Sozialprognose eine Vielzahl von Faktoren, wie beispielsweise die Persönlichkeit des Täters, sein Vorleben, das Verhalten nach der Tat, die Wirkung der Strafe“ (Justiz NRW, 2022).

Hinzukommt, dass die Bewährungszeit bei einer Reststrafe in der Regel erst nach einem Drittel der Verbüßung der Strafe in Frage kommt (Neubacher, 2020, S. 151). Während der Bewährungszeit, die sich in einem zeitlichen Rahmen von zwei bis fünf Jahren bewegt (vgl. §56a StGB), wird dem Verurteilten ein Bewährungshelfer zugeteilt, welcher ihm helfend und betreuend zur Seite steht. Er hat die Aufsicht zu übernehmen und darauf zu achten, dass der Sexualstraftäter gegen keine Auflagen und Weisungen verstößt (vgl. §56d StGB).

Im §56c StGB werden die Weisungen geregelt. Das bedeutet, dass das Gericht dem Täter für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen erteilen kann, die ihm dabei helfen, keine erneuten Straftaten nach seiner Entlassung zu begehen. Ein Beispiel hierfür wäre der §56c III, Nr. 2 StGB, dieser verweist auf einen Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt in die sich der Verurteilte begeben muss, um sich unter anderem einer psychiatrischen Therapie zu unterziehen.

Jedoch können diese Weisungen nur angeordnet werden, wenn der Betroffene dem zustimmt (vgl. §56c StGB). Außerdem wirken sie positiv auf die Lebensführung ein, in dem sie dem Betroffenen in seiner Wiedereinführung in die Gesellschaft durch soziale Arbeit, wie Einzelfallhilfe, aber auch Gruppenarbeit, unterstützen.

Weiterhin helfen die Bewährungshelfer ihm bei der Arbeits- und Wohnungssuche. Die Bewährungshilfe bietet auch Projektarbeiten für Sexualstraftäter an, um eine umgehende Betreuung der Nachsorge bieten zu können (Justiz NRW, 2022).

Zusammenfassend betonen Singelstein & Kunz (2021) erneut, „dass das Herauswachsen aus dem besonders kriminalitätsgefährdeten Alter, ein Wechsel des Bekanntenkreises, ein ausgefülltes Freizeitverhalten, neue Partnerinnen, das Finden eines auskömmlichen Arbeitsplatzes“ wesentlichen Einfluss auf den Bewährungserfolg haben können.

4.2.2 Führungsaufsicht

Unter einer Führungsaufsicht gemäß §68 I StGB versteht man ein Überwachungs- und Betreuungskonzept. Welches zum Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern entwickelt wurde, die aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassen worden sind (Schiemann, 2019, S. 14). Es stellt eine bedeutende Rolle dar.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass für Sexualstraftäter, die für mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug die sogenannte Führungsaufsicht eintritt. Diese kann aber auch nach einer Anordnung des Gerichts, nach §68f II StGB entfallen, solange auch ohne eine Führungsaufsicht mit keinen weiteren Straftaten zu rechnen ist (vgl. §68f StGB).

„Die Führungsaufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen. Dazu kann die Führungsaufsichtsstelle von sämtlichen öffentlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen“ (Justiz NRW, 2022). Darüber hinaus kann das Gericht eine unbefristete Führungsaufsicht anordnen, wenn die Person gegen die Weisungen gemäß §56c III Nr. 1 StGB nicht einwilligte, sowie wenn sie einer angeordneten Heilbehandlung oder einer Therapieweisung nicht nachkommt (vgl. §68c StGB).

§68f StGB verfügt über eine doppel funktionale Zielsetzung. Zum einen dient es der Hilfestellung und Betreuung, indem zum Beispiel dem Täter Therapieweisungen auferlegt werden können. Zum anderen dient er auch zum Schutz vor weiteren Straftaten. Die Aufgaben werden durch Fachkräfte der Führungsaufsicht wahrgenommen, die in der Regel gleichzeitig auch in der Bewährungs- und/oder Gerichtshilfe tätig sind (Justiz NRW, 2022). Dazu muss eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Führungsaufsicht bestehen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Ziel der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht ist, dass die Betroffenen kontrolliert und betreut werden sollen. Dies soll die Integration in die Gesellschaft fördern, negative Auswirkungen der Verbüßung sowie die Rückfallhäufigkeit sollen deutlich vermindert werden (Justiz NRW, 2022).

Die hier dargestellten justiziellen Maßnahmen sind auf die Resozialisierung und Kontrolle der Sexualstraftäter ausgerichtet.

Die Bewährungshilfe und die Führungsaufsicht gehören zu den sozialen Diensten der Justiz (Neubacher, 2020, S. 152). Hierbei handelt es sich in der Regel, um Personen, die ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik haben (Justiz NRW, 2022).

4.2.3 Sicherungsverwahrung

Der Richter kann eine Sicherungsverwahrung nach der Haftentlassung anordnen, wenn die Gefahr eines Rückfalls zu groß ist.

„Die Fortdauer der Sicherungsverwahrung wird regelmäßig von einem Gericht (der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht) geprüft“ (Justiz NRW, 2022). In der Regel schließt sich die Sicherungsverwahrung lückenlos an die Verbüßung der Strafe an.

Hierbei wird der rückfallgefährdete Sexualstraftäter in eine geschlossene Unterbringung verbracht, in der eine individuelle und angepasste psychiatrische, psycho- und/oder sozialtherapeutische Behandlung in einer entsprechenden Einrichtung angeboten wird.

Der Hauptzweck dieser Maßregelung ist es, die Gesellschaft vor den Straftätern zu schützen (Justiz NRW, 2022) und die betroffene Person gezielt zu behandeln. Außerdem gilt das Trennungsgebot gemäß §66c I Nr. 2b StGB. Das bedeutet, dass der Straftäter im Rahmen der Sicherungsverwahrung in einer von dem Strafvollzug getrennte Unterbringung zu verlegen ist. Jedoch darf keine vollständige räumliche Ablösung stattfinden (vgl. §66c I Nr. 2b StGB).

Das Alter zur Zeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung spielt ebenfalls eine bedeutende Rolle. Elz (2011, S. 179) stellte den Altersschwerpunkt zwischen dem 35. Und 45. Lebensjahr fest. Im Bezug darauf, zog sie den Schluss, dass die Probanden zu alt für eine Bewährung sind, aber zu jung für baldige altersbedingte Abnahme der angenommenen Gefährlichkeit.

4.3 Sozialtherapeutische Einrichtung

Seit dem Jahre 2003 ist es für Sexualstraftäter, die für mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, vorgesehen, dass sie an einer Sozialtherapie teilnehmen (Wössner, 2022). §9 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) regelt die Verlegung vom Maßregel- oder Strafvollzug, in solch eine sozialtherapeutische Anstalt. Darüber hinaus verweist §9 I StVollzG darauf, dass die Behandlung in solch einer Einrichtung im Rahmen einer Untersuchung, nach §6 II 2 oder §7 IV StVollzG gründlich geprüft werden muss, da nach erfolgreicher Behandlung der Straftäter in die Freiheit entlassen oder in einen offenen Vollzug verlegt werden soll. Falls die Person therapeutisch nicht erreicht werden kann oder ein Behandlungserfolg nicht zu erwarten ist, wird eine Rückverlegung in den Strafvollzug durchgeführt (Justizvollzugsanstalt Willich I, 2022).

Durch therapeutische Mittel und soziale Hilfe, soll dem Straftäter ermöglicht werden, neue Einsichten zu gewinnen, sowie neue Bewältigungsformen zu erlernen, mit denen sich Konflikte und Probleme in seinem Leben bewältigen lassen (Revidierte Empfehlungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V., 2013, S. 21).

4.3.1 Integrativer Ansatz

Der integrative Ansatz stellt die Basis dieser sozialtherapeutischen Behandlung dar und wird im Folgenden näher beleuchtet. Der Behandlungsplan wird individuell auf den Klienten angepasst, hierbei werden die kriminogenen Faktoren und Ressourcen mit einbezogen. Grundsätzlich wird das gesamte Lebensumfeld, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Unterbringung mit einbezogen. Weiterhin ist die therapeutische Gemeinschaft mit Wohngruppen, von acht bis zwölf Häftlingen gestaltet. Hier besteht die Möglichkeit, dass die Betroffenen innerhalb dieser Gruppen Interaktionen im Rahmen von Handlungen und Beziehungsformen erlernen (Justizvollzugsanstalt Willich I, 2022).

Schließlich sollen psychotherapeutische, pädagogische und arbeitstherapeutische Vorgehensweisen verknüpft und modifiziert werden. Im Zuge dessen, werden die sozialen Fähigkeiten erweitert (Wischka et al., 2013, S. 21).

Der Verlauf der Behandlung lässt sich in drei Phasen gliedern.

Aufnahmephase

Die Aufnahmephase verläuft in einem zeitlichen Rahmen von sechs Monaten. Es erfolgt unter anderem eine gründliche Diagnostik und eine Einschätzung der Gefährlichkeit, um die Therapiemaßnahmen individuell anpassen zu können. Somit wird der Klient auf die darauffolgende Intensivbehandlungsphase, welche mindestens zwölf Monate dauert, vorbereitet. Hier werden deliktpräventive Strategien erarbeitet, sowie die prosozialen Kompetenzen im Rahmen von Behandlungsgruppen, als auch in Einzelgesprächen erworben. Die Risikofaktoren, welche sich auf die Gefährlichkeit auswirken, werden dem Klienten bewusst gemacht.

Entlassungsphase

Anschließend folgt die Entlassungsphase, welche keinen festen zeitlichen Rahmen hat. Sobald die Behandlungsfortschritte ersichtlich sind und die Aspekte des Opferschutzes beachtet werden, erhält der Klient die Möglichkeit seine durch die Therapie erworbenen Einstellungs- und Verhaltensänderungen im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen zu erproben. Zunächst erfolgt dies in Begleitung, später können diese Lockerungen weiter ausgedehnt werden.

Nachsorgephase

Abschließend geht es dann in die Nachsorgephase über. „Die Zahl der Fachkräfte für die sozialtherapeutische Anstalt ist so zu bemessen, dass auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen gewährleistet ist, soweit diese anderweitig nicht sichergestellt werden kann“ (vgl. §126 StVollzG). Demnach stellt der Gesetzgeber sicher, dass eine nachgehende Betreuung gewährleistet ist.

4.3.2 Behandlungsprogramme

Das Hauptziel der Behandlungsprogramme bei Sexualstraftätern ist die Resozialisierung und die Verringerung der Rückfallgefährdung von erneuten Straftaten. „Während früher psychoanalytisch orientierte Programme präferiert wurden, hält man heute kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden und soziales Training für aussichtsreicher [...]“ (Neubacher, 2020, S. 154). Unter kognitiv versteht man die Wahrnehmung und das Denken einer Person. Insbesondere hier sollen die durch die Vergangenheit entstandenen kognitiven Verzerrungen aufgelöst werden, damit die Straftäter wieder in der Lage sind, strafrechtliches Verhalten frühzeitig zu erkennen. Diese benannten verzerrten Denkmuster führen dazu, dass der Täter sein kriminelles Verhalten für sich rechtfertigt, indem er dem Opfer die Schuld zuweist oder die Tat beschönigt. Hinzu kommt, dass dem Täter sowohl jegliches Einfühlungsvermögen für das Opfer, sowie die Impulskontrolle in Stresssituationen über seine negativen Gefühle, wie Wut, Ärger und Zorn, fehlt (Niemecek, 2015, S. 35).

Für einen Therapieerfolg sollte die Behandlung ursachenorientiert sein, sprich sich auf die kriminogenen Faktoren fokussieren (Schneider, 2009, S. 961), die kriminelles Verhalten verursachen. „Die Intensität der Behandlung muss sich nach dem Rückfallrisiko richten [...]“ (Wischka, Pecher, Van den Boogaart, 2013, VI).

Im Laufe der Behandlung wird ein individuell angepasster Rückfallpräventionsplan zusammengestellt, welcher dazu dienen soll, stressige Situation und emotionale Zustände zu vermeiden oder falls nötig zu bewältigen (Wischka, 2013, S. 499). Wichtig ist, dass der Täter der Behandlung zustimmt und sich darauf einlässt.

Untersuchungen weisen auf, dass insbesondere Verhaltenstherapien bei Sexualstraftätern, die Rückfallrate um 40% sinken lassen (Endrass, Rossegger, Braunschweig, 2012, S. 61).

4.3.3 Behandlungsprogramme für Sexualstraftäter (BPS)

Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter ist in zwei verschiedenen Bereiche aufgeteilt.

Zunächst beginnt die Behandlung mit ungefähr 33 Sitzungen im deliktunspezifischen Teil (Endress & Breuer, 2018, S. 98). Hierbei geht es hier nicht um das begangene Sexualdelikt. Vielmehr geht es hier erstmal darum, die Betroffenen zu erreichen und anschließend zu verändern. „Hierzu dienen primär die ersten fünf Einheiten des BPS (*Einführungssitzung, Gesprächsverhalten, Selbst- und Fremdwahrnehmung, Rückmeldung geben und empfangen und Wahrnehmung von Gefühlen*)“ (Rehder, Wischka, Foppe, 2013, S. 430). Die darauffolgenden Einheiten fokussieren sich darauf, mit Belastungs- und Stresssituationen besser umgehen zu können, sowie tatfördernde Faktoren zu minimieren.

Nachdem die Sitzungen erfolgreich abgeschlossen worden sind, kommt der delikt-spezifische Teil mit ungefähr 58 Sitzungen, „indem für jeden Teilnehmer nach der Besprechung seiner individuellen Lebensgeschichte, die dem sexuellen Übergriff („Deliktzenario“) vorausgehenden Entscheidungen und die relevanten sexuellen Fantasien herausgearbeitet werden; auf dieser Basis sollen individuell angepasste Rückfallpräventionsstrategien entwickelt werden“ (Endres & Breuer, 2018, S. 98).

Die dargestellte Behandlung zeigt, dass insgesamt die sozialen Kompetenzen der Täter gestärkt und verbessert werden, aber auch die Entwicklung der Opferempathie einen großen Bestandteil dieser Therapie ausmacht. Am Ende soll der Betroffene die erlernten Verhaltens- und Strategiemustern in seinem Leben nach der Haftentlassung anwenden können, um somit risikoreiche Situationen, die einen Rückfall begünstigen, selbstständig bewältigen zu können.

Jedoch ist kritisch anzumerken, dass die Therapie voraussetzt, dass die Betroffenen ihre Tat offen in einer Gruppe darlegen können. Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass ein Drittel der verurteilten Sexualstraftäter ihre Tat leugnen (Endres & Breuer, 2014 zitiert nach Endres & Breuer, 2018, S. 98).

Schließlich muss davon ausgegangen werden, dass nur wenige durch diese Behandlungsmethode erreicht, werden können. An dieser Stelle wird also der Gedankengang angeregt, dass ein Behandlungsprogramm entwickelt werden sollte, welches die Verurteilten abholt, die ihre begangene Straftat leugnen.

4.3.4 Anti-Sexuelle-Aggressivitäts-Training (ASAT)

Das Anti-Sexuelle-Aggressivitäts-Training (ASAT) greift auf die bereits seit Jahren bewerten Grundbausteine des Anti-Gewalt-Training (AGT) zurück und bezieht ergänzend in seinen Ansätzen und Methoden, speziell Personen mit ein, die dazu neigen Sexualstraftaten zu begehen (Deutscher Caritasverband e. V., 2011). Zentrale Methode in der Gruppentherapie, welche in der Regel aus acht Teilnehmern besteht, ist der sogenannte „Heiße Stuhl“. Diese Methodik knüpft an konfrontative Pädagogik an.

Jeder Teilnehmer dieser Gruppe wird im Rahmen der Behandlungssitzung in den Fokus gestellt und ihm werden seine begangenen Straftaten von den anderen Teilnehmern provokant vorgehalten (Endres & Breuer, 2018, S. 99). Das Ziel ist es, dabei die Ruhe zu bewahren. Mithilfe der Provokationen und Vorwürfe sollen bei dem Täter Schuldgefühle und Mitleid für sein Opfer geweckt werden. Das Ziel ist den Spaß daran zu verlieren, andere Personen durch seine Taten zu verletzen und eine Aggressivitäts-Hemmung zu entwickeln (Weidner, 2009, S. 12 zitiert nach Endres & Breuer, 2018, S. 99).

Dagegen ist kritisch einzuwenden, dass diese Vorgehensweise den Täter in eine Opferrolle versetzt, die tief verwurzelte Traumata aus der Vergangenheit auffrischen kann. Denn die meisten Täter sind oftmals selbst Opfer einer Straftat gewesen und wissen aus eigenen Erfahrungen sehr wohl, wie es ist, ein Opfer zu sein und sind gerade deshalb Täter geworden (Endres & Breuer, 2018, S. 100).

4.3.5 Wohngruppenkonzepte am Beispiel eines Verstärkerprogramms

Eine Wohngruppe im Strafvollzug ist durch die Gemeinschaftseinrichtung, im Sinne einer Küche und einem Aufenthaltsraum gekennzeichnet (Endres, 2015 zitiert nach Endres & Breuer, 2018, S. 100). Die Wohngruppe stellt ein sogenanntes Lern- und Übungsfeld dar. Dies soll unter anderem dazu dienen, dass die Bewohner ihre neu erlernten Verhaltensweisen im Rahmen einer kleinen Gruppe erproben können (Endres & Schwanengel, 2015, S. 7). Ziel ist es, das soziale Lernen zu fördern.

Eine besondere Form der Wohngruppen, stellen Gruppen dar, die mit einem Verstärkungsprogramm implementiert sind. Dieses neue Konzept entstand aus dem Gedanken, dass viele negative Konsequenzen, aufgrund eines Fehlverhaltens zu einer großen Eskalation führten. Also hat man den Gedanken weitergeführt und eingeführt, dass auf erwünschtes Verhalten eine positive Verstärkung in Form einer Belohnung erfolgt, beziehungsweise sogenannte Pluspunkte gesammelt werden konnten.

Diese Punkte werden auf einer Tafel für jeden einzelnen Bewohner angezeigt. Wird eine bestimmte Anzahl an Punkten erreicht, kann man diese in eine Vergünstigung umtauschen. Insgesamt wurden die Straftäter aufgrund der Belohnung motiviert, erwünschtes Verhalten zu zeigen, welches sich dann mit der Zeit immer weiter stabilisierte und sich positiv auswirkte (Endres & Breuer, 2018, S. 101).

Jedoch ist es von enormer Bedeutung, dass jede einzelne Person genau beobachtet wird, damit die Gefahr ausgeschlossen werden kann, dass schwächere Gruppenmitglieder ausgegrenzt werden.

Zudem ist darauf zu achten, dass gerade sexuell-sadistische Straftäter bei der Schilderung von Straftaten, die andere Bewohner begangen haben, sich nicht für neue Übergriffe anregen lassen (Endres & Schwanengel, 2015, S. 8).

4.3.6 Vollzugslockerungen

Weiterhin wird noch auf eine weitere Methode eingegangen, die Vollzugslockerungen. Wie bereits im vorherigen Kapitel erläutert, besteht für Häftlinge die Möglichkeit, die Anstalt zeitweise zu verlassen. Endres & Breuer (2018, S. 102) zeigen hierzu die Hintergedanken auf. Im Zuge dessen werden fünf Aspekte näher erläutert.

Zunächst einmal wird hier auf den motivierenden Faktor näher eingegangen. Sobald sich jemand innerhalb der Haft bemüht und erfolgreich an Therapiemöglichkeiten teilnimmt, wird dieser mit der Freiheit belohnt.

Darüber hinaus dienen die Freigänge auch zur Erprobung der erlebten Verhaltensmuster aus der Therapie. Im Rahmen dieser Freigänge, kann beobachtet werden, wie sich der Häftling an Abmachungen und Regelungen hält, um daraus dann eine Einschätzung des kalkulierbaren Risikos durchzuführen.

Ferner wird auch der soziale Kontakt zu Angehörigen und Freunden gepflegt, die eine bedeutende Rolle für die Haftentlassung spielen.

Abschließend dienen die Vollzugslockerungen der Vorbereitung der Entlassung, um einen naht- und problemlosen Übergang in die Freiheit zu gewähren. Ein Beispiel hierfür wäre dann ein Probewohnen in einer Einrichtung für nach der Entlassung.

Man sollte jedoch bedenken, dass solch eine Vollzugslockerung erst nach einer intensiven Prüfung der Eignung durchgeführt werden kann (Endress & Breuer, 2018, S. 102).

4.4 Einschlägige Rückfallrisiken

In diesem Kapitel wird sich mit den einschlägigen Rückfallrisiken beschäftigt. Für die bessere Veranschaulichung wird an dieser Stelle das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld komprimiert erläutert.

Unter dem Hellfeld fallen alle der Polizei und anderen Strafverfolgungsorganen bekannt gewordenen Straftaten, durch Anzeigen von Privatpersonen oder durch eigene Ermittlungstätigkeiten, die in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) registriert werden (Neubacher, 2020, S. 37).

Im Dunkelfeld geht es um begangene Straftaten, die den Strafverfolgungsinstanzen offiziell nicht bekannt sind und somit auch nicht in der polizeilichen Kriminalstatistik aufgeführt sind (Singelstein & Kunz, 2021, S. 238). „Das Dunkelfeld nicht angezeigter und nicht bekannt gewordener Straftaten ist sehr groß“ (Ullrich & Marneros, 2006, S. 255).

Es wird nochmal in absolutes- und relatives Dunkelfeld unterschieden. Alle Straftaten, die von niemanden bemerkt werden, fallen unter das absolute Dunkelfeld.

Im Gegensatz hierzu steht das relative Dunkelfeld. Hier werden alle Straftaten einbezogen, die durch das Opfer zwar wahrgenommen, aber nicht zur Anzeige gebracht worden sind. Durch die Dunkelfeldforschung im Sinne von Täter- und Opferbefragung konnten Daten des relativen Dunkelfelds nur zum Teil aufgeheitelt werden (Neubacher, 2020, S. 37).

Angesichts dieser Tatsache sollte auf die Grenzen der Dunkelfeldforschung hingewiesen werden. Es wird daran gezweifelt, ob die Art und Weise der Dunkelfeldforschung überhaupt objektiv stattgefunden Kriminalität misst. Die Täter- und Opferbefragungen sind weder neutral, umfassend noch objektiv, da jedes Individuum der Gesellschaft das Kriminalitätsgeschehen subjektiv wahrnimmt und bewertet.

Aus diesem Grund lässt sich das Kriminalitätsgeschehen nicht lebensnah sichtbar machen (Singelstein & Kunz, 2021, S. 268ff.) und es kann somit keine genaue Aussage über die genaue Größe des Kriminalitätsgeschehen im Bereich des Dunkelfelds getroffen werden.

Nachfolgend wird die Begrifflichkeit von einschlägiger Rückfälligkeit bestimmt. Als rückfällig wird ein Täter bezeichnet, der nach einem bestimmten Beobachtungszeitraum erneut straffällig geworden ist. Einschlägige Rückfälligkeit bedeutet, dass die erneut begangene Straftat derselben Oberkategorie, in diesem Fall „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zugeordnet werden kann.

Jedoch sollte bei der Betrachtung der Rückfallquote berücksichtigt werden, dass die begangenen Straftaten im Dunkelfeld, ebenso wie die von dem Staatsanwalt eingestellten Straftaten nicht einbezogen worden sind (Elz, 2001, S. 352), wodurch die Deutung der Rückfallquote erschwert wird.

„Weit verbreitet ist [...] inzwischen die Annahme, dass Sexualstraftäter auch noch lange Zeit nach einer Behandlung oder nach Verbüßung einer Strafe mit schweren Delikten rückfällig werden können. Allerdings zeigen neuere Studien, dass diese Rückfallgefahr überschätzt wird. Die empirische Rückfallforschung hat dies immer wieder nachgewiesen“ (Dessecker, 2008, S. 327).

Verschiedene Untersuchungen ergaben, dass ungefähr 11% der Straftäter 80 Monate (6,5 Jahre) nach ihrer Haftentlassung erneut straffällig geworden sind in Bezug auf eine Sexualstraftat. Eine andere Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass 14% der Vergewaltiger nach fünf Jahren einschlägig rückfällig geworden sind. Eine umfassendere Beobachtungszeit von 20 Jahren zeigte, dass die Quote von 16% nicht überstiegen wird (Neubacher, 2020, S. 217). Angesichts der hier dargestellten Ergebnisse lässt sich das Fazit ziehen, dass die Rückfallquote überschätzt wird.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Risikomerkmale dar, die einen einschlägigen Rückfall begünstigen könnten.

Tabelle 1: Prädiktoren eines einschlägigen Rückfalls (Egg, 2006 zitiert nach Jost, 2012)

Risikomerkmale
Vorstrafen wegen sexueller Delikte, geringes Alter beim ersten Sexual- bzw. Bezugsdelikt, Missbrauch (auch) männlicher Opfer, Missbrauch jüngerer Kinder (unter 10 Jahren), keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer, geringerer Alkoholeinfluss bei der Tat, ungünstige Sozialisation, eigene Gewalterfahrungen, frühe psychiatrische Auffälligkeit oder Therapie des Täters, volle Verbüßung einer Freiheitsstrafe (keine Strafrestausssetzung zur Bewährung).

Die Tabelle weist auf Risikomerkmale hin, die die Wahrscheinlichkeit einer einschlägigen Rückfälligkeit erhöhen. Nach Auswertung dieser Tabelle lassen sich Zusammenhänge zu den bereits dargestellten Erkenntnissen aufzeigen. Das Risikomerkmale der „ungünstigen Sozialisation“ lässt sich in den soziologischen Ansätzen (siehe Kapitel 3.1.2) der Kriminalitätstheorien wieder erkennen. Ebenso die „frühe psychiatrische Auffälligkeit“ ist in dem Unterkapitel der psychologischen Ansätze (siehe Kapitel 3.1.3) wiederzufinden. Hier kam der Verfasser der Arbeit zu dem Fazit, dass Störungen in der frühkindlichen Persönlichkeitsentwicklung später zu kriminellen Verhalten führen können.

Eine weitere zentrale Bedeutung wird der Unterscheidung zwischen statischen und dynamischen Risikofaktoren zugeschrieben.

Unter den statischen Risikofaktoren fallen nicht mehr modifizierbare Umstände, wie die Herkunft, das Geschlecht und die Vorstrafen einer Person. Jedoch lassen sich aus den statischen Merkmalen, keine Behandlungsziele ableiten, da es sich nicht um kausale Faktoren, sondern um Risiko-Indikatoren handelt.

Im Vergleich zu den dynamischen Faktoren, lassen sich hier die kriminogenen Ursachen beziehungsweise Defizite aufführen (Endress & Breuer, 2018, S. 92ff.).

Darunter ist das kriminelle Verhalten zu verstehen, welches sich aus biologischen, psychologischen und soziologischen Umständen geformt hat. Ein soziologischer Aspekt, der das Kriminalitätsverhalten verstärken könnte, wäre „ein antisoziales Umfeld, dem einige und kriminelle und nur wenige oder keine sozial angepassten Freunde und Bekannte angehören [...]“ (Andrews & Bonta, 2010 zitiert nach Endress & Breuer, 2018, S. 93).

Marshall und Barbaree (1990, S. 37) resümieren, dass es dann zu sexueller Delinquenz kommt, wenn es den (männlichen) Personen nicht gelingt, Sexualität und Aggressivität voneinander zu trennen und zu kontrollieren. Auslöser für diese Fehlentwicklung können diesen Autoren folgend negative Kindheitserlebnisse oder auch fehlende Modelle zum Kompetenzerwerb sein.

Die dargestellten Risikomerkmale zeigen auf, dass die Vorgeschichte des Täters einen erheblichen Einfluss darauf hat, ob er erneut straffällig wird oder nicht. Dementsprechend unterstreicht dies nochmal die Annahme, dass es von Nöten ist, die entsprechende Behandlung ursachenorientiert und individuell zu gestalten. Darüber hinaus gilt es anzumerken, dass eine volle Verbüßung einer Freiheitsstrafe die Rückfälligkeit ebenfalls begünstigt. Auch Elz (2001) verweist darauf, dass „Inhaftierte und Vollverbüßer [...] deutlich häufiger weitere [...] Sexualdelikte [begehen]. Hingegen [...] bei den der Bewährungshilfe Unterstellten eine niedrigere einschlägige Rückfallquote [...] [festzustellen ist].“

Darüber hinaus ist noch hervorzuheben, dass die einschlägige Rückfälligkeit bei nach mindestens sechs Jahren Verbüßung der Tat bei innerfamiliären sexuellen Gewaltdelikten niedriger ist (6-7%), als an unbekanntem Gewaltopfern (33%) (Elz, 2001, 2002 zitiert nach Jost, 2012).

Somit kann der Schluss gezogen werden, dass die justiziellen Regelungen, die auf die Resozialisierung und Kontrolle durch die Führungsaufsicht und Bewährungshilfe ausgerichtet sind, eine grundlegende Bedeutung für den Umgang mit einem rückfallgefährdeten Sexualstraftäter bieten.

Untersuchungen kamen zu dem Ergebnis, dass der Behandlungseffekt bei Sexualstraftätern eine positive Resonanz mit sich zog, da 17% der unbehandelten Täter einschlägig rückfällig geworden sind, hingegen die behandelten eine einschlägige Rückfälligkeit von 12% aufwiesen. Besonders hervorzuheben ist, dass die Therapien, die den kognitiv-verhaltenstherapeutischen Ansatz verfolgten, zu einer 40% Senkung der Rückfälligkeit führten (Endrass et al., 2012, S. 61).

Auch Jost (2012) geht davon aus, dass eine Therapie einen rückfallverhindernden Einfluss auf die Sexualstraftäter hat. Im Zuge dessen stellt er das Ergebnis von Brand (2007) vor. Die allgemeine Rückfälligkeit ist durch eine Therapie von 51% auf 32% gesunken, sowie bei der einschlägigen Rückfälligkeit von 17% auf 10% (Brand, 2007, S. 196 zitiert nach Jost, 2012).

4.5 Präventionskonzeptanalyse der Konzeption KURS NRW

Mit der Präventionskonzeptanalyse wird in diesem Kapitel das Konzept „KURS“ vorgestellt und betrachtet. KURS ist die Abkürzung von „Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern.“ Hierfür werden polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr veranlasst und durchgeführt.

Nach der Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt oder aus der Einrichtung eines Maßregelvollzugs tritt der Führungsaufsichtsbeschluss gemäß §68b StGB für den KURS-Probanden ein. Dieser enthält Weisungen, an die sich die betroffene Person zu halten hat. Ein Beispiel hierfür wäre, dass die Person ihren Wohn- oder Aufenthaltsort erst nach Erlaubnis der Aufsichtsstelle verlassen darf (vgl. §68b I Nr. 1 StGB) oder sich nicht an bestimmten Orten aufhalten darf, die ihr den Anreiz bieten könnten, weitere Straftaten zu begehen (vgl. §68b I Nr. 2 StGB).

Die in dem Paragraphen aufgelisteten Weisungen werden sowohl durch die Führungsaufsicht als auch durch die Polizei überwacht. Bei Missachtung wird ein Ermittlungsverfahren gegen die Person eingeleitet (LKA, 2018).

„Die Konzeption stellt eine enge Zusammenarbeitsvereinbarung aller in Frage kommenden Behörden dar, ergänzt die Maßnahmen der Führungsaufsicht und regelt den möglichst frühen Informationsaustausch und die enge Zusammenarbeit zwischen Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe, Staatsanwaltschaft und der Polizei“ (LKA, 2018).

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen stellt die Zentralstelle der Konzeption „KURS NRW“ dar und obliegt dem länderübergreifenden Informationsaustausch, mit wichtigen Daten der KURS-Probanden. Grundsätzlich erfasst das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen, um eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen (Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 2010, S. 605).

Die Kreispolizeibehörden führen ebenfalls eine Gefährdungsanalyse durch und treffen die entsprechenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, um weitere Straftaten zu verhindern. Diese werden mit den Führungsaufsichtsstellen abgesprochen. Alle getroffenen Maßnahmen werden dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen mitgeteilt und dokumentiert (Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 2010, S. 605).

Die Zielgruppe der Konzeption sind Sexualstraftäter, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§174 bis 174c, 176 bis 180, 182 StGB oder wegen ein Tötungsdelikt nach §§211, 212 StGB mit sexueller Motivation verurteilt worden sind. Sowie die bisher genannten Straftaten unter Vollrausch gemäß §323a StGB begangen haben (Sühling, 2019, S. 170f.) und wegen der Schuldunfähigkeit nicht verurteilt worden sind. Folglich handelt es sich hier, um besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter.

An dieser Stelle werden die Verurteilten in drei verschiedene Risikogruppen differenziert. Für die Einstufung wird das Verhalten des Inhaftierten im Straf- oder Maßregelvollzug mitberücksichtigt (Sühling, 2019, S. 171). Zudem werden auch die täterbezogenen Kriterien herangezogen, hierunter fallen unter anderem, ob einschlägige Vorstrafen vorliegen und psychische Erkrankungen bisher diagnostiziert worden sind. Darüber hinaus sind auch die tatbezogenen Kriterien von Bedeutung. Insbesondere spielt unter anderem die Art und Schwere der Tat eine bedeutende Rolle, sowie die Gewaltausübung während der Tat und ob ein Suchverhalten von Alkohol oder Drogen vorliegt (Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 2010, S. 603).

Risikogruppe A

In der ersten Risikogruppe A sind alle verurteilten Straftäter erfasst, bei denen jederzeit mit einer hohen Gefährlichkeit zurechnen ist, da instabile bis keine Bedingungen vorliegen, die das Rückfallrisiko minimieren könnten.

Risikogruppe B

Gruppe B umfasst die Verurteilten, bei denen eine große Gefahr der Begehung einer einschlägigen Straftat vorliegt, sobald eine wirksame Bedingung wegfällt, die das Rückfallrisiko bislang verringert hat.

Risikogruppe C

Unter der Risikogruppe C fallen alle anderen Verurteilten, die nicht in A oder B einzuordnen sind (Schiemann et al., 2019, S. 171).

Je nach Risikogruppe werden sowohl die präventiven Maßnahmen der Polizei, als auch die Kontrolle angepasst.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass eine verurteilte Person in ihrer Risikogruppe entweder auf- oder absteigt. Im Vordergrund steht das jeweilige Verhalten, sowie äußerliche Lebensumstände. Stabile soziale Kontakte und Bindungen oder eine abgeschlossene Therapie, lassen den Verurteilten nach einer Neubewertung in der Risikogruppe absteigen.

Im Gegensatz dazu können destabilisierende Faktoren, wie Arbeitslosigkeit oder Verstöße gegen die Weisungen den Sexualstraftäter nach einer Neubewertung dazu führen, dass Verurteilte in der Risikogruppe aufsteigen. Es werden dann strengere Maßnahmen und Kontrollen vollzogen (Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 2010, S. 603).

Weitere Maßnahmen, die durch die Polizei durchgeführt werden, können sind, zum Beispiel, die Gefährderansprache. Hier wird der Betroffene durch die Polizeivollzugsbeamten an seiner Wohnanschrift aufgesucht und es wird ein Gespräch mit ihm geführt.

Im Rahmen dieses Gespräches wird ihm erneut mitgeteilt, dass er sich in der Konzeption „KURS NRW“ befindet und somit unter einer Überwachung der Polizei steht. Ihm werden falls nötig erneut, die wesentlichen Zwecke und Konsequenzen aufgeführt.

Weiterhin werden auch Observation gemäß §16 (Polizeigesetz) PolG NRW durchgeführt (Landesregierung Nordrhein-Westfalen, 2010, S. 605). Hier wird die betroffene Person für eine Datenerhebung beobachtet. Es werden Informationen gesammelt, um die Lebensumstände und das soziale Verhalten der Person besser beurteilen zu können. Diese Beurteilungen sind wichtig, um die Gefahren, die sich ergeben könnten, besser einschätzen zu können. Verantwortlich für diese Maßnahmen, sind die Kreispolizeibehörden, die im Wohnort des Verurteilten ansässig sind.

Studien zeigen, dass die Rückfallquote der KURS-Probanden bei circa 3% liegt. Demnach kann hier von einem erfolgreichen Konzept ausgegangen werden (LKA, 2018).

5 Fazit

In der vorliegenden Bachelorarbeit wurde die Sexualdelinquenz und die tertiären Präventionsmöglichkeiten bei Sexualstraftätern näher betrachtet und dargestellt. Fraglich war, ob eine effektive tertiäre Prävention möglich ist. Die Wirksamkeit der tertiären Präventionsmöglichkeiten wird in der Politik und in den Medien immer wieder kontrovers diskutiert, denn die angstbesetzte und kritische Meinung der Gesellschaft beeinflusst jedes Tun und Lassen einer Person im öffentlichen Raum. Aus diesem Anlass sollten Möglichkeiten zur Verbesserung der Kriminalität und Resozialisierung geschaffen werden.

Zielsetzung war es auf die Leitfrage, ob eine effektive tertiäre Prävention bei Sexualstraftätern möglich ist, ein möglich aussagekräftiges Fazit zu ziehen.

Aufgrund des zeitlichen Rahmens und der der Komplexität dieser Thematik, konnte es dem Verfasser dieser Arbeit nicht gelingen, dem Anspruch der vollständigen Erfassung der Daten und Forschungsergebnisse im ausgedehnten Bereich der Sexualdelinquenz gerecht zu werden.

Folgendermaßen wurde zu Beginn der Arbeit die Begrifflichkeit, der sexuellen Gewalt, erläutert. Aufgrund der vielen verschiedenen Sexualstraftaten wurde eine Eingrenzung der Thematik vorgenommen. Im Vordergrund standen alle sexuellen Handlungen, die ohne Einverständnis des Opfers mit Gewalt angedroht, versucht oder vollendet worden sind.

Weiterhin wurden im zweiten Kapitel anhand von Kriminalitätstheorien und Tätertypologien die Entstehung und Ursachen der sexuellen Gewalt erläutert.

Mit Hilfe der Kriminalitätstheorien konnten Erklärungsansätze dargestellt werden, die die Ursachen kriminellen Verhaltens erklären.

Eine vollständige und umfassende Darstellung aller Kriminalitätstheorien konnte die vorliegende Arbeit nicht leisten. Darüber hinaus wurden zwei verschiedene Tätertypologien dargestellt. Hierbei fiel vor allem der unbefriedigende Zustand aufgrund der hohen Heterogenität des Sexualdeliktes auf. Um eine effektive Prävention herzustellen, ist es von Nöten, dass die Ursache des kriminellen Verhaltens gefunden wird. Gerade die dynamischen Risikofaktoren, also die kriminogenen Faktoren, können durch eine gezielte Behandlung verändert, beziehungsweise verbessert werden. Jedoch gestaltet sich diese Untersuchung schwierig, wenn die Täter nicht ehrlich sind oder ihre Straftat leugnen. Jedoch konnte mit zwei dargestellten Tätertypologien ein Einblick auf die unterschiedlichen Täterverhalten in einem Delikt geschaffen werden, welche durch Wissenschaftler in verschiedene Kategorien zugeordnet worden sind.

Eine interessante Literaturrecherche ergab, dass die Sexualdelikte überwiegend Beziehungstaten sind. An dieser Stelle ist nochmal auf die weit verbreitete Kriminalitätsfurcht gerade von weiblichen Personen einzugehen. Das Vorurteil gegenüber dem Straftäter, dass sich dieser immer ein willkürliches fremdes Opfer auswählt, lies sich in dieser Bachelorarbeit zum Teil widerlegen.

Zurückkommend auf das Kapitel, wie es zu sexueller Gewalt kommt, lässt sich alles in einem sagen, dass es keine einheitliche Theorie gibt, welche die Entstehung von Kriminalität abschließend erklärt. Darüber hinaus lässt sich aus den Forschungsergebnissen kein endgültiger kausaler Zusammenhang zwischen Täter und Tat erkennen. Wobei aber der aktuelle Wissensstand eine gute Grundlage für die weitere Forschung bieten kann.

Das letzte und zentrale Kapitel, ob eine tertiäre Prävention bei Sexualstraftätern möglich ist, widmet sich dem Schwerpunkt dieser Arbeit. Anschließend werden die Ergebnisse der Betrachtung der tertiären Präventionsmöglichkeiten dargestellt und hinsichtlich der Ausgangsfragestellung dieser Bachelorarbeit kritisch diskutiert.

Hierbei wurde zunächst die Bedeutung der primären, sekundären und tertiären Präventionsmöglichkeiten erläutert. Anschließend lag der Fokus auf der Resozialisierung, sprich die Wiedereingliederung der Sexualstraftäter und wie sich diese gestaltet.

Als nächstes wurde auf die sozialtherapeutische Einrichtung im Straf- und Maßregelvollzug eingegangen. Im Zuge dessen wurden verschiedene Behandlungsprogramme dargestellt. Es ist besonders darauf zu achten, dass eine sorgfältige Untersuchung stattfinden muss, um eine individuell angepasste Therapie für den Häftling zu gestalten. Gerade die verwendete Methode des Anti-Aggressivitäts-Training zeigt, dass es auch negative Auswirkungen geben kann und das dieses Training unter Umständen den Straftäter sogar noch aggressiver machen kann, statt eine hemmende Wirkung auf Aggressivität auszulösen.

Hieran knüpfte das Kapitel, der einschlägigen Rückfallrisiken an. Nach Darstellung der verschiedenen Risikomerkmale kann gesagt werden, dass gerade die justiziel- len Regelungen, wie Führungsaufsicht und Bewährungshilfe eine sowohl grundle- gende Sicherheit und Bedeutung für den Umgang mit dem rückfallgefährdeten Se- xualstraftäter als auch für die Sicherheit und Ordnung der Gesellschaft bieten.

Darüber hinaus ließ sich hier durch Zahlen erkennen, dass die angenommene Rück- fallgefahr, die in den Medien und in der Gesellschaft überdramatisiert dargestellt wird, deutlich überschätzt wird.

Allgemeingesagt wird aufgrund der schwerwiegenden Delikte und der daraus resul- tierenden Gefährlichkeit unter anderem die Polizei der großen Herausforderung und Aufgabenstellung ausgesetzt, die Gesellschaft vor Sexualstraftätern zu schützen.

Nach hiesigem Wissensstand wird davon ausgegangen, dass ausschließlich frei- heitsentziehende Maßnahmen zu keiner Besserung des delinquenten Verhaltens führen. Wissenschaftler kamen zu dem Schluss, dass sozialtherapeutische Einrich- tungen, die zum einen ursachenorientiert, aber auch kognitive-verhaltenstherapeu- tische Ansätze verfolgen, die Rückfallgefahr eines Täters verringern können, welche sich auch durch Zahlen beweisen lässt.

Des Weiteren ist den Vollzugslockerungen im Rahmen der Verbüßung eine positive Bedeutung zuzuschreiben. Auch hier lässt sich durch Auswertungen von erhobenen Daten, die These begründen. Jedoch setzen diese Vorgehensweisen eine erhöhte Überwachungs- und Kontrollinstanz voraus, weshalb die Polizei in verschiedene Vollstreckungsinstitutionen und Projekte mit eingebunden wird. Die polizeilichen Maßnahmen für die tertiären Präventionsmaßnahmen sind allerdings nicht wegzu-denken.

An dieser Stelle sei noch einmal hervorzuheben, dass nicht nur Therapien den Bewährungserfolg positiv beeinflussen, sondern auch die äußerlichen Lebensumstände der Betroffenen. Aus diesen Erkenntnissen lässt sich folgern, dass die Hilfe nach der Haftentlassung und die Unterstützung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft enorm ausschlaggebend ist.

Alles in allem zeigt sich, dass der Umgang mit Sexualstraftätern eine enorme Herausforderung für alle Beteiligten darstellt.

Bei der Bearbeitung des Themenschwerpunktes dieser Arbeit haben sich folgende Problembereiche herauskristallisiert.

Zum einen die große Heterogenität, hierdurch wird eine umfassende und exakte ursachenorientierte Behandlung sehr schwierig, welche aber eine große Bedeutung für den Behandlungserfolg hat.

Hinzu kommt die Schwierigkeit, an Sexualstraftäter heranzukommen, die unter psychische Störungen leiden und ihre begangene Straftat leugnen. Demnach gestaltet sich die Anpassung einer individuellen Therapie kompliziert.

Zum anderen weist das Delikt eine enorm großes Dunkelfeld auf, welches vor allem die Ergebnisse zur Rückfallquote enorm beeinflusst.

Schließlich muss davon ausgegangen werden, dass auch entlassende Häftlinge, bei denen eine gute Prognose erschaffen worden ist und keine weiteren Straftaten registriert worden sind, ebenfalls rückfällig werden können.

Somit leben auch weiterhin behandelte Sexualstraftäter in der Freiheit und begehen erneut Sexualstraftaten, ohne dass diese registriert werden.

Insgesamt lassen sich nur wirksame Maßnahmen im Bereich des Hellfeldes treffen, um die Gefahr von Sexualdelinquenz zu bekämpfen.

Ausgehend von dem Themenschwerpunkt, ob eine effektive tertiäre Prävention bei Sexualstraftätern möglich ist, kam der Verfasser dieser Arbeit zu dem Ergebnis, dass dies möglich ist, da es genügend Ansätze und Zahlen gibt, die den Erfolg belegen. Wobei die Frage, ob diese immer effektiv ist, nicht endgültig und umfassend beantwortet werden konnte. Die oben genannten Problemstellungen gestalten eine Beurteilung, der Effektivität schwierig.

6 Quellenverzeichnis

Bock, M. (2019). *Kriminologie* (5. Auflage). München: Verlag Franz Vahlen.

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2022). *PKS 2020 Bund - Opfertabellen*. URL: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=145506> (aufgerufen: 04.01.2022)

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2022). *Pandemie wirkt sich auf die Kriminalität in Deutschland aus*. URL: https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2021/Presse2021/210817_pmCovidAuswirkungenKriminalitaet.html (aufgerufen: 31.03.2022)

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2021). Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland von 2009 bis 2020 URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/Interpretation/Faelle/ZR-F-01-T01-Faelle_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=4 (aufgerufen: 31.03.2022)

Dessecker, A. & Egg, R. (2008). Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) und ihre Aufgaben. *Bewährungshilfe*, 55, 4, 322-330.

Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2016). *Bundestag entscheidet „Nein heißt Nein“*. URL: <https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2016/kw27-de-selbstbestimmung-434214> (aufgerufen: 28.04.2022)

Deutscher Caritasverband e. V. (Hrsg.) (2011). *Anti Sexuelles Aggressionstraining*. URL: <https://www.caritas.de/diecaritas/in-ihrer-naehe/rheinland-pfalz/artikel/anti-sexuelles-aggressionstraining> (aufgerufen: 28.04.2022)

Dreßing, A. & Dreßing, H. (2014). Möglichkeiten und Grenzen eurowissenschaftlicher Untersuchungsmethoden bei der Beurteilung von Delinquenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 97, 345-355.

Elz, J. (2001). Zur Rückfälligkeit nach sexuellen Gewaltdelikten: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle. *Bewährungshilfe*, 48, 4, 351-373.

Elz, J. (2011). *Gefährliche Sexualstraftäter - Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen*. Wiesbaden: KrimZ Kriminologische Zentralstelle e.V.

Endrass, J., Rossegger, A., Braunschweig, M. (2012). Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen. In J. Endrass & A. Rossegger & F. Urbaniok & B. Borchard (Hrsg.), *Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern - Risk Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie* (S. 56-61). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

Endres, J. & Breuer, M. (2018). Behandlungsmaßnahmen und -programme im Strafvollzug. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand - Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 92-94). Wiesbaden: Springer.

Endres & Schwanengel (2015). Straftäterbehandlung. *Bewährungshilfe*, 4, 7.

Gundlach, T. (2020). *Sexualkriminalität - Erscheinungsformen, Sanktionierung, Legalbewährung und kriminelle Karrieren*. Göttingen: Universitätsverlag. https://univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-86395-447-5/GSK37_gundlach.pdf?sequence=1& (aufgerufen 12.03)

Jost, K. (2012). *Gefährliche Gewalttäter? Grundlagen und Praxis der Kriminalprognose*. Stuttgart: Kohlhammer GmbH.

Justiz NRW (2022). *Fachbereich Bewährungshilfe - Entwicklung, Ziele, Aufgaben und gesetzliche Grundlagen*. URL: https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Strafgericht/dienste/Bewaehrungshilfe_1/index.php (aufgerufen: 27.04.2022)

Justiz NRW (2022). *Fachbereich Führungsaufsicht - Entwicklung, Ziele, Aufgaben und gesetzliche Grundlagen*. URL: https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Strafgericht/dienste/Fuehrungsaufsicht_3/index.php (aufgerufen: 27.04.2022)

Justiz NRW (2022). *Justizverwaltungsvorschriften-Online - Eine Datenbank der Justiz Nordrhein-Westfalen*. URL: <http://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=860#inhalt> (aufgerufen: 24.04.2022)

Justiz NRW (2022). *Positive Sozialprognose*. URL: https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/P/Positive_Sozialprognose/index.php (aufgerufen: 01.05.2022)

Justiz NRW (2022). *Sicherungsverwahrung - Maßregel der Besserung und Sicherung*. URL: https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizvollzugsdirektion/organisation_des_justizvollzuges/sicherungsverwahrung/index.php?cookie-agree=1 (aufgerufen: 20.04.2022)

Justizvollzugsanstalt Willich I (2022). *Sozialtherapeutische Abteilung*. URL: https://www.jva-willich1.nrw.de/aufgaben/betreuung_behandlung/Sotha/index.php (aufgerufen: 24.04.2022)

Kraus, C. & Berner, W. (2000). Diskussionen - Die Klassifikation von Sexualstraftätern nach Knight und Prentky. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 83, 395-406.

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2010). *Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW)*. Düsseldorf und Mönchengladbach: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel.

Landeskriminalamt (Hrsg.) (2018). *KURS NRW - Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen*. URL: <https://lka.polizei.nrw/artikel/kurs-nrw-konzeption-zum-umgang-mit-rueckfallgefaehrdeten-sexualstraftaetern-in-nordrhein-westfalen> (aufgerufen: 27.12.2021)

Medizinische Gesellschaft Basel (2002). *Arbeitsgruppe „Umgang mit Tätern“ – Empfehlung zu Handen des Vorstandes*. URL: <https://www.yumpu.com/de/document/read/1151086/umgang-mit-tatern-medizinische-gesellschaft-basel-medges/73> (aufgerufen: 12.04.2022)

Meier, B. (2016). *Kriminologie* (5. Auflage). München: C.H.Beck

Müller, M., & Turner, D., & Retz, W. (2017). Warum und wie entsteht sexuelle Gewalt? - Zur Ätiologie sexueller Gewalt aus forensisch-psychiatrischer Sicht. In M. Rettenberger & A. Dessecker (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht* (S. 150). Kriminologie und Praxis, Band 72. Wiesbaden: KrimZ

Neubacher, F. (2020). *Kriminologie* (4. Auflage). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Niemeczek, A. (2015). *Tatverhalten und Täterpersönlichkeit von Sexualdelinquenten - Der Zusammenhang von Verhaltensmerkmalen und personenbezogener Eigenschaften*. Wiesbaden: Springer

Papathanasiou, K. (2016). *Das reformierte Sexualstrafrecht - Ein Überblick über die vorgenommenen Änderungen*. URL: <https://kripoz.de/2016/08/25/das-reformierte-sexualstrafrecht-ein-ueberblick-ueber-die-vorgenommenen-aenderungen/> (aufgerufen: 31.03.2022)

Rehder, U. & Wischka, B. & Foppe, E. (2013). Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS): Entwicklung - Aufbau - Praxis. In B. Wischka & W. Pecher, & H. Van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Sexualstraftätern - Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung (2. Auflage)* (S. 430). Freiburg: CENTAURUS Verlag & Media KG.

Revidierte Empfehlungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. (2013). Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug: Mindestanforderungen an Organisation und Ausstattung sowie Indikation zur Verlegung. In B. Wischka & W. Pecher, & H. Van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Sexualstraftätern - Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung (2. Auflage)* (S. 21). Freiburg: CENTAURUS Verlag & Media KG.

Schiemann, A. (2019). Die Überwachungskonzeptionen der Bundesländer - von der Projektidee bis zur Durchführung. In A. Schiemann & C. Remake & K. Büchler (Hrsg.), *HEADS, KURS & CO. - Evaluation der Überwachungskonzepte für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter* (S. 14). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Sühling, D. (2019). Die Überwachungskonzeptionen der Bundesländer - von der Projektidee bis zur Durchführung. In A. Schiemann & C. Remake & K. Büchler (Hrsg.), *HEADS, KURS & CO. - Evaluation der Überwachungskonzepte für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter* (S. 170-171). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Schneider, H. (2009). Behandlung von Sexualstraftätern. In H. Schneider (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie - Besondere Probleme der Kriminologie (Band 2)* (S. 961). Berlin: De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH.

Singelstein, T. & Kunz, K. (2021). *Kriminologie - Eine Grundlegung* (8. Auflage). Bern: Haupt Verlag.

Steffes-enn, R. (2014). Deliktorientierte Anamnese. In R. Steffes-enn (Hrsg.), *Täter und Taten als Informationsquellen - Anamnese und Fallarbeit* (S. 63). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaften.

Sühling, D. (2019). Die Überwachungskonzeptionen der Bundesländer - von der Projektidee bis zur Durchführung. In A. Schiemann & C. Remake & K. Büchler (Hrsg.), *HEADS, KURS & CO. - Evaluation der Überwachungskonzepte für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter* (S. 170-171). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Uhlig, A. (2015). *Die Vergewaltigung durch einen fremden Täter* (30. Auflage). Hamburg. Verlag Dr. Kovač.

Ullrich, S. & Marneros, A. (2006). Mythos - „Was ist das nur für ein Mensch, der so etwas tun konnte?“. In C. Musolf & J. Hoffmann (Hrsg.), *Täterprofile bei Gewaltverbrechen - Mythos, Theorie, Praxis und forensische Anwendung des Profiling* (2. Auflage) (S. 255). Heidelberg: Springer Medizin Verlag.

Wischka, B. (2013). Zur Notwendigkeit von Erprobungsräumen bei der Behandlung von Straftätern innerhalb und außerhalb der Mauern. In B. Wischka & W. Pecher, & H. Van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Sexualstraftätern - Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (2. Auflage) (S. 499). Freiburg: CENTAURUS Verlag & Media KG.

Wischka, B. & Pecher, W. & Van den Boogaart, H. (2013). Vorwort. In B. Wischka & W. Pecher, & H. Van den Boogaart (Hrsg.), *Behandlung von Sexualstraftätern - Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung (2. Auflage)* (VI). Freiburg: CENTAURUS Verlag & Media KG.

Wössner, G. (2022). *Resozialisierung von Sexualstraftätern - Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen*. URL: <https://csl.mpg.de/de/projekte/resozialisierung-von-sexualstraftaetern> (aufgerufen: 18.04.2022)

7 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Prädiktoren eines einschlägigen Rückfalls (Egg, 2006 zitiert nach Jost, 2012)

8 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Biosoziales Lernmodell (Marshall & Barbaree, 1990 zitiert nach medizinischer Gesellschaft, 2002, S. 25).

Abbildung 2: Klassifikationssystem für Vergewaltiger von Knight & Prentky (Musolff & Hoffmann, 2006, S. 110 zitiert nach Niemeczek, 2015, S. 90).

9 Eigenständigkeitserklärung



Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe und außer den im Quellen- und Literaturverzeichnis sowie in den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benutzt habe. Alle Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, habe ich unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies trifft insbesondere auch auf Informationen aus dem Internet zu.

Gleichzeitig erkläre ich, dass weder diese Arbeit – in dieser oder einer inhaltlich äquivalenten Form – noch Teile daraus von mir oder einer anderen Person als Studienleistung an anderer Stelle vorgelegt oder veröffentlicht wurde. Mir ist insofern bekannt, dass es sich bei der Abgabe eines Plagiats um ein schweres akademisches Fehlverhalten handelt.

Der Umfang der Arbeit (Haupttext inkl. Fußnoten, ohne Deckblatt, Inhaltsübersicht, Verzeichnisse etc.) beträgt insgesamt

9.077 Wörter.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ich versichere, dass ich bei der Erstellung der Arbeit keine Quellen verwendet habe, die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind.

Ich habe bei der Erstellung der Arbeit Quellen verwendet, die als "Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft sind. Mir ist bekannt, dass meine Arbeit daher ebenfalls als "Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch" einzustufen ist. Ich verpflichte mich ausdrücklich, die Arbeit verschlossen aufzubewahren und unbefugten Personen nicht zugänglich zu machen. Mir ist bekannt, dass eine Veröffentlichung der Arbeit ausgeschlossen ist und die Arbeit bei der Einschreibung in einer anderen Hochschule nicht vorgelegt werden kann.

Name, Vorname: Wirth, Ann-Cathrin

Ort, Datum: Düsseldorf, 07.05.2022

Unterschrift: 